



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 3 (S. 185-186)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom
24. Heumonath 1824, betreffend die Art und Weise,
wie in der Gemeinde Niederweningen Verlüste bey,
auf Grund und Boden versicherten Schulden auf die
Güterbesitzer zu vertheilen seyen.**

Ordnungsnummer

Datum 24.07.1824

[S. 185] Auf den sorgfältigen Bericht und Antrag der Lbl. Notariats-Commission haben UHHerrn und Obern als die billigste Art künftiger Repartition festgesetzt und beschlossen:

Alle Güter sollen nicht bloß nach der Juchartzahl, sondern auch nach ihrer verschiedenen Natur, als Aecker, Weinberge, Waldungen u. s. f. verzeichnet, nach ihrem Ertrag in drey Classen, gute, mittelmäßige und schlechte, eingetheilt, und für jede Classe, wie bey den Hofbeschreibungen, welche zum Behuf einer Kanzleybereinigung entworfen worden, ein Durchschnittswerth angenommen werden. Eben so sollen auch die Häuser nach einer angenommenen Schätzung gewerthet, und also das gestimmte Grundeigenthum eines jeden Bürgers nach dieser Schätzung berechnet, als Maaßstab der Besteuerung zu jenem Zwecke angenommen werden; in der Meynung jedoch, daß diese Schätzung nicht auf die im Kanton Aargau liegenden Güter, welche // [S. 186] Niederweniger-Bürgern gehören, wohl aber auf das in der Offnung Dachslern befindliche Grundeigenthum derselben angewendet werden dürfe. Gegenwärtiger Beschluß wird der Lbl. Notariats-Commission und dem Lbl. Oberamte Regensperg zu Handen der Gemeinde Niederweningen und zu Beaufsichtigung der Execution zugestellt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/04.05.2016]